

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — The Number Ltd, Conduit Enterprises Ltd/Office of Communications, British Telecommunications plc

(Rechtssache C-16/10) ⁽¹⁾

(Rechtsangleichung — Telekommunikation — Netze und Dienste — Richtlinie 2002/22/EG — Benennung von Unternehmen für die Erbringung von Universaldiensten — Besondere Verpflichtungen, die dem benannten Unternehmen auferlegt werden — Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnis)

(2011/C 103/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: The Number Ltd, Conduit Enterprises Ltd

Beklagte: Office of Communications, British Telecommunications plc

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Auslegung der Richtlinien 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (Abl. L 108, S. 21), 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (Abl. L 108, S. 33) und 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (Abl. L 108, S. 51) — Benennung von Unternehmen für die Erbringung von Universaldiensten — Besondere Verpflichtungen, die dem benannten Unternehmen auferlegt werden können

Tenor

Die Mitgliedstaaten, die nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ein oder mehrere Unternehmen benennen, um die Erbringung des Universaldienstes oder verschiedener Bestandteile des Universaldienstes gemäß den Art. 4 bis 7 und 9 Abs. 2 dieser Richtlinie zu gewährleisten, dürfen diesen nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie ausschließlich solche besonderen Verpflichtungen auferlegen, die in dieser Richtlinie

vorgesehen sind und mit der Erbringung des Universaldienstes oder Bestandteilen davon an die Endnutzer durch die benannten Unternehmen selbst im Zusammenhang stehen.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Missionswerk Werner Heukelbach eV/État belge

(Rechtssache C-25/10) ⁽¹⁾

(Direkte Besteuerung — Freier Kapitalverkehr — Erbschaftsteuer — Testamentarische Zuwendung an Organisationen ohne Gewinnzweck — Ablehnung der Anwendung eines ermäßigten Satzes, wenn diese Organisationen ihren Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen haben, in dem der Erblasser tatsächlich gewohnt oder gearbeitet hat — Beschränkung — Rechtfertigung)

(2011/C 103/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Missionswerk Werner Heukelbach eV

Beklagter: État belge

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Liège — Auslegung der Art. 18, 45, 49 und 54 AEUV — Erbschaftsteuern — Versagung der Anwendung des ermäßigten Satzes für Vermächtnisse an Vereinigungen ohne Gewinnzweck und gemeinnützige Stiftungen, wenn diese Vereinigungen und Stiftungen ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen haben, in dem der Vermächtnisgeber gewohnt oder gearbeitet hat — Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

Tenor

Art. 63 AEUV steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die die Möglichkeit, in den Genuss des ermäßigten Erbschaftsteuersatzes zu gelangen, Organisationen ohne Gewinnzweck vorbehält, die ihren Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat haben, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes tatsächlich wohnte oder seinen Arbeitsort hatte oder in dem er vorher tatsächlich gewohnt oder seinen Arbeitsort gehabt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.